Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/15 4Ob172/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1994

Norm

EO §381 Z2 B
ABGB §1330 BII

Rechtssatz

Ebensowenig wie die Auswirkungen ehrenrühriger Behauptungen sind jene kreditschädigende Äußerungen im Regelfall auf Vermögensschäden beschränkt. Kreditschädigende Behauptungen, die den wirtschaftlichen Ruf eines Unternehmens völlig unberührt lassen, sind kaum denkbar. Der Widerruf ist aber schon seiner Natur nach nicht geeignet, den Schaden gänzlich auszugleichen, den eine Rufschädigung zu verursachen geeignet ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 172/93
  Entscheidungstext OGH 15.02.1994 4 Ob 172/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015113

Dokumentnummer

JJR_19940215_OGH0002_0040OB00172_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at